

**Richtlinie des Ordnungs- und Bürgeramtes, Abteilung
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen
für die Zuweisung von Finanzmitteln aus dem Tierschutzfonds**

1. Zweck des Fonds

Der Fonds soll eine finanzielle Unterstützung für die Aufwendungen bieten, die durch notwendige tierärztliche Behandlungen und Eingriffe bei wild lebenden Tieren (Wildtieren) und verwilderten (herrenlosen) Hauskatzen, sowie durch Pflege und Unterbringung solcher Tiere entstehen. Die behandelten und/oder gepflegten Tiere müssen aus dem Stadtkreis Karlsruhe stammen.

2. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind Personen oder Organisationen, die die Stadtverwaltung Karlsruhe bei der Erfüllung freiwilliger Aufgaben im Tierschutz unentgeltlich unterstützen, indem diese herrenlose oder wildelebende Tiere pflegen und versorgen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendung ist formlos beim Ordnungs- und Bürgeramt zu beantragen.
- Im Antrag ist jede Leistung einzeln aufzuführen und die Gesamtsumme der gewünschten Erstattung für das laufende Jahr zu benennen.
- Tierärztliche Leistungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie durch Rechnung nachgewiesen sind und die herrenlosen Tiere (Wildtiere) aus dem Stadtkreis Karlsruhe stammen.* Dies ist auf dem Vordruck „Verpflichtungserklärung“ (AL 01 RL TZ 01 UVB20) zu bestätigen.
- Der Antrag muss spätestens am 30.11. des Jahres vorliegen. Kosten, die im vorausgegangenen Jahr entstanden sind, die aufgrund der Fristsetzung für die Antragsstellung (30.11.) nicht eingereicht werden konnten, können im Antragsjahr nachgereicht werden; diese sind dann jedoch gesondert aufzuführen.
Wenn die absehbare Anzahl der Tiere, für die Kosten geltend gemacht werden sollen, im Verlauf des Jahres die Zahl 24 (mehr als zwei Tiere pro Monat) voraussichtlich übersteigt, sind die Nachweise **monatlich**, jeweils spätestens am fünften Arbeitstag des Monats vorzulegen, der auf den Monat folgt in dem die Kosten entstanden sind.
Die Dokumentation muss auf dem Formular „Nachweis über die Aufnahme, Behandlung und Pflege eines herrenlosen Tieres“ (AL 02 RL TZ 01 UVB20) erfolgen.

*Rechnungen über Behandlungen oder Pflege von Tieren, die aus dem Ausland nach Deutschland verbracht wurden (sogenannter Auslandstierschutz) oder die zum Zweck der weiteren Vermittlung an Dritte in den Stadtkreis verbracht wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

4. Erstattung

Ein Antrag begründet keinen Auszahlungsanspruch.

Übersteigt die zu erstattende Gesamtsumme aller Anträge die im Fonds zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, so erfolgt die Erstattung im Verhältnis der beantragten erstattungsfähigen Leistungen zu der Gesamtzahl aller erstattungsfähigen Leistungen.

Bei der Auszahlung der Finanzmittel aus dem Fonds gilt der Grundsatz der Notwendigkeit, das heißt, der Fonds muss nicht zwingend jedes Jahr in vollem Umfang ausbezahlt werden. Über das Vorhandensein der Zuwendungsvoraussetzungen und Notwendigkeit entscheidet die Verwaltung nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen.

Die Auszahlung des Fonds, in der benötigten Höhe, erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Jahres.

*Rechnungen über Behandlungen oder Pflege von Tieren, die aus dem Ausland nach Deutschland verbracht wurden (sogenannter Auslandstierschutz) oder die zum Zweck der weiteren Vermittlung an Dritte in den Stadtkreis verbracht wurden, sind nicht zuwendungsfähig.